

3. Ort und Zeit der Verbrechensbegehung

Wie jede menschliche Handlung wird auch das Verbrechen in seinem Wesen durch die Bedingungen von Raum und Zeit beeinflusst.

Wird z. B. für die Ausführung eines räuberischen Überfalls auf einen Bürger die Dunkelheit ausgenutzt, so kann das den Grad der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit erschwerend beeinflussen.

a) In einer Reihe von Tatbeständen werden der Ort oder die Zeit der Verbrechensbegehung als Umstände gekennzeichnet, die

aa) eine Handlung erst zu einer verbrecherischen werden lassen, also strafbegründend wirken;

so muß z. B. ein Auflauf nach § 116 StGB „auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen“ vor sich gegangen sein; der Hausfriedensbruch nach § 123 StGB erfordert u. a. das Eindringen „in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen“. Andere Bestimmungen weisen gleichzeitig auf einen bestimmten Ort und eine bestimmte Zeit hin, so z. B. verschiedene Vorschriften des Jagdgesetzes über die Jagdausübung zu verbotenen Zeiten und an verbotenen Orten;

ab) die Schwere der verbrecherischen Handlung erhöhen und einen *erschwerten Fall* begründen;

so z. B. der Diebstahl auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen usw. (§ 243 Abs. 1 Ziff. 4 StGB ; vgl. auch den schweren Raub gemäß § 250 Abs. 1 Ziff. 2 StGB) ; auf die Zeit der Verbrechensbegehung weisen z. B. die §§ 243 Abs. 1 Ziff. 7 und 250 Abs. 1 Ziff. 4 hin (Diebstahl und Raub zur Nachtzeit) u. a.

b) Aber auch wenn die Bedingungen von Ort und Zeit im Tatbestand nicht ausdrücklich fixiert sind, können sie Richtung und Schwere eines Verbrechens beeinflussen und sind sie im gegebenen Fall deshalb zu prüfen.

Für die Einschätzung einer Handlung und damit für die Strafzumessung ist es z. B. bedeutsam, wenn feindliche Elemente zum Schauplatz ihrer Kriegs- und Völkerhetze und faschistischen Provokationen Dörfer und Städte an der Oder-Neiße-Friedensgrenze wählen, um damit die freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk zu untergraben und besonders unter der Grenzbevölkerung einen chauvinistischen Bevangegeist zu entfesseln, oder solche Verbrechen im Gebiet der Demarkationslinie zur Bundesrepublik begehen, um Grenzwischenfälle zu provozieren. Diese Verbrechen sind in hohem Maße gefährlich und verwerflich und demzufolge streng zu bestrafen.